Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679)

Nummer der ABE:	49249
Gerät:	Sonderräder für Personenkraftwagen 8 J x 17 EH2+
Typ:	641
Inhaber der ABE und Hersteller:	MOMO S.r.l. IT-20146 Milano

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 49249

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Nummer der ABE: 49249

Die ABE-Nr. 49249 erstreckt sich auf die Sonderräder 8 J x 17 EH2+ , Typ 641, in den Ausführungen wie im Gutachten Nr. 366-0014-13-WIRD vom 25.01.2013 beschrieben.

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen Nr. 1 bis 39 des Gutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Für die in dieser ABE freigegebenen Rad/Reifenkombinationen ist die Berichtigung der Zulassungsbescheinigung Teil I gemäß §13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) nicht erforderlich.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgengröße,
der Typ und die Ausführung des Sonderrades,
das Herstelldatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der TÜV AUSTRIA AUTOMOTIVE GMBH, Wien, vom 25.01.2013 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 20.03.2013
Im Auftrag

KRAFTFAHRT-BUNDESAMT 514

Nina Haderup

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
Gutachten Nr. 366-0014-13-WIRD, zur Genehmigung vorgelegt am: 14.03.2013

Kraftfahrt-Bundesamt
DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 49249

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.
Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.
Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.
Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung sowie die Maßnahmen zur Übereinstimmung der Produktion, nachprüfen. Es kann zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen. Dem Kraftfahrt-Bundesamt und/oder seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu Produktions- und Lagerstätten zu gewähren.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg,** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

GUTACHTEN ZUR ERTEILUNG DER ABE 49249

366-0014-13-WIRD

Antragsteller: Momo S.r.l.

20146 Milano

Art: Sonderrad 8 J X 17 EH2+

Typ: 641

Die in den Anlagen aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das vorliegende Gutachten zur Erteilung der ABE 49249 verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

I. Übersicht

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Loch-kreis (mm) / -zahl	Mitten loch (mm)	Ein-preß-tiefe (mm)	zul. Rad-last (kg)	zul. Abroll umf. (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring						
D8 105540566	PCD 105	ohne	105/5	56,6	40	650	2050	11/12
D10 108542634	PCD 108	Ø72.2/Ø63.4	108/5	63,4	42	670	2288	11/12
D10 108542651	PCD 108	Ø72.2/Ø65.1	108/5	65,1	42	670	2288	11/12
D7 110538651	PCD 110	Ø72.2/Ø65.1	110/5	65,1	38	670	2050	11/12
D11 112545571	PCD 112	Ø72.2/Ø57.1	112/5	57,1	45	700	2105	11/12
D5 112535571	PCD 112	Ø79.5/Ø57.1	112/5	57,1	35	700	2150	11/12
D5 1125356645	PCD 112	Ø79.5/Ø66.45	112/5	66,5	35	700	2150	11/12
D5 112535666	PCD 112	Ø79.5/Ø66.6	112/5	66,5	35	700	2150	11/12
D11 112545666	PCD 112	Ø72.2/Ø66.6	112/5	66,6	45	700	2105	11/12
D12 114545641	PCD 114,3	Ø72.2/Ø64.1	114,3/5	64,1	45	690	2208	11/12
D12 114545671	PCD 114,3	Ø72.2/Ø67.1	114,3/5	67,1	45	690	2208	11/12
D9 115540702	PCD 115	ohne	115/5	70,2	40	675	2178	11/12
D6 120535671	PCD 120	Ø79.5/Ø67.1	120/5	67,1	35	720	2105	11/12
D3 120530726	PCD 120	ohne	120/5	72,6	30	730	2150	11/12
D6 120535726	PCD 120	Ø79.5/Ø72.6	120/5	72,6	35	720	2105	11/12

I.1. Beschreibung der Sonderräder

Antragsteller : Momo S.r.l.

20146 Milano

Hersteller : Momo S.r.l.

20146 Milano

Handelsmarke : MOMO

Art der Sonderräder : LM-Sonderräder, einteilig, Mittenbohrung mit einer Kappe abgedeckt

Korrosionsschutz : Mehrschicht-Einbrennlackierung

Masse des Rades : ca. 12,2 kg

I.2. Radanschluß

siehe Anlage

I.3. Kennzeichnung der Sonderräder

An den Sonderrädern wird folgende Kennzeichnung an der Außen- bzw. Innenseite eingegossen bzw. eingeprägt, siehe Beispiel der Radausführung D6 120535671:

	: Außenseite	: Innenseite
Hersteller	: MOMO	: --
Handelsmarke	: MOMO	: --
Radtyp	: --	: 641
Radausführung	: --	: PCD 120
Radgröße	: --	: 8 J X 17 EH2+
Typzeichen	: KBA 49249	: --
Einpreßtiefe	: --	: ET35
Herstellungsdatum	: --	: Fertigungsmonat und -jahr z.B. 11.12
Japan. Prüfwertzeichen	: JWL	: --

Zusätzlich können an der Radinnenseite bzw. -außenseite verschiedene Kontrollzeichen angebracht sein.

I.4. Verwendungsbereich

Die Sonderräder sind für Personenkraftwagen vorgesehen.

II. Sonderradprüfung

Es liegen folgende Technischen Berichte/Nachweise vor:

Berichtart	*Berichtnummer*	*Datum*	*Technischer Dienst*
Technischer Bericht	366-0014-13-WIRD-TB	25.01.2013	TÜV AUSTRIA AUTOMOTIVE

III. Anbau- und Verwendungsprüfung:

III.1. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Wenn die Auflagen und Hinweise in den Anlagen erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen, und die Freigängigkeit der Reifen ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

III.2. Fahrversuche:

Freigaben der Fahrzeughersteller über Felgengröße, Einpreßtiefe und Größen der Bereifung liegen teilweise nicht vor.

Für die Verwendung der Sonderräder wurden Anbau-, Freigängigkeits und Handlingprüfungen durchgeführt. Der Untersuchungsumfang entspricht den Kriterien der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anhänger (BMV/StV 13/36.25.07-20.01 vom 25.11.1998, VkBl S. 1377), Punkt 4.6.8 Anbauprüfung, und des VdTÜV-Merkblattes Nr. 751 (Begutachtung von baulichen Veränderungen an M- und N-Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit, Ausgabe 08.2008 Anhang I). Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich im Vergleich zur serienmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge keine Beanstandungen.

Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde. Der Kraftstoffverbrauch mit den von der Serie abweichenden Rad/Reifen-Kombinationen wurde nicht gemessen.

III.3. Fahrwerksfestigkeit:

Die Spurverbreiterung beträgt an den geprüften PKW weniger als 2 % der serienmäßigen Spurweite. Deshalb ist eine Prüfung der Fahrwerksfestigkeit nicht erforderlich.

IV. Zusammenfassung:

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach §22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung der Räder gewährleisten.

Er hat darüberhinaus dafür zu sorgen, daß dieses Gutachten sowie dessen Anlagen durch Nachtrag ergänzt werden, wenn

- sich am Sonderrad Änderungen in maßlicher, werkstofflicher oder fertigungstechnischer Hinsicht ergeben.

- sich berührte Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. hierzu ergangene Richtlinien und Anweisungen ändern.

- ein Verwendungsbereich definiert ist und sich in diesem anbau-, freigängigkeits- oder fahrzeugfunktionsrelevante Daten ändern.

V. Unterlagen und Anlagen:

V.1. Verwendungsbereichsanlagen:

Folgender Verwendungsbereich wurde festgelegt:

Anlage	Hersteller	Ausführung	ET	erstellt am	Allg. Hinweise
1	GM DAEWOO	D8 105540566	40	25.01.2013	liegt bei
2	OPEL	D8 105540566	40	25.01.2013	liegt bei
5	FORD	D10 108542634	42	25.01.2013	liegt bei
6	JAGUAR	D10 108542634	42	25.01.2013	liegt bei
4	LAND ROVER	D10 108542634	42	25.01.2013	liegt bei
3	VOLVO	D10 108542634	42	25.01.2013	liegt bei
8	PEUGEOT	D10 108542651	42	25.01.2013	liegt bei
7	VOLVO	D10 108542651	42	25.01.2013	liegt bei
11	FIAT	D7 110538651	38	25.01.2013	liegt bei
10	OPEL	D7 110538651	38	25.01.2013	liegt bei
9	SAAB	D7 110538651	38	25.01.2013	liegt bei
14	AUDI	D5 112535571	35	25.01.2013	liegt bei
20	AUDI	D11 112545571	45	25.01.2013	liegt bei
18	FORD	D11 112545571	45	25.01.2013	liegt bei
15	SEAT	D5 112535571	35	25.01.2013	liegt bei
16	SEAT	D11 112545571	45	25.01.2013	liegt bei
13	SKODA	D5 112535571	35	25.01.2013	liegt bei
19	SKODA	D11 112545571	45	25.01.2013	liegt bei
12	VW	D5 112535571	35	25.01.2013	liegt bei
17	VW	D11 112545571	45	25.01.2013	liegt bei
21	AUDI	D5 1125356645	35	25.01.2013	liegt bei
22	DAIMLER	D5 112535666	35	25.01.2013	liegt bei
24	DAIMLER	D11 112545666	45	25.01.2013	liegt bei

23	MERCEDES	D5 112535666	35	25.01.2013	liegt bei
25	MERCEDES	D11 112545666	45	25.01.2013	liegt bei
26	HONDA	D12 114545641	45	25.01.2013	liegt bei
29	HYUNDAI	D12 114545671	45	25.01.2013	liegt bei
27	KIA	D12 114545671	45	25.01.2013	liegt bei
28	KIA MOTORS	D12 114545671	45	25.01.2013	liegt bei
30	MAZDA	D12 114545671	45	25.01.2013	liegt bei
32	GM DAEWOO	D9 115540702	40	25.01.2013	liegt bei
31	OPEL	D9 115540702	40	25.01.2013	liegt bei
34	GM KOREA	D6 120535671	35	25.01.2013	liegt bei
35	OPEL	D6 120535671	35	25.01.2013	liegt bei
33	SAAB	D6 120535671	35	25.01.2013	liegt bei
39	BMW	D6 120535726	35	25.01.2013	liegt bei
38	BMW AG	D6 120535726	35	25.01.2013	liegt bei
37	BMW	D3 120530726	30	25.01.2013	liegt bei
36	BMW AG	D3 120530726	30	25.01.2013	liegt bei

V.2. Allgemeine Hinweise:

siehe Anlage: Allgemeine Hinweise

V.3. Technische Unterlagen:

siehe Anlage: Technische Unterlagen

TÜV AUSTRIA AUTOMOTIVE GMBH

Abel

Sachverständiger
Prüflabor DIN EN ISO/IEC 17025
Wien, 25.01.2013
ENG

Der Begutachtung zugrunde liegende Unterlagen:

Bezeichnung	Unterlagen	Datum / Änderung / Datum
Nabenkappe	A17104-AA	27.10.2011
Radbefestigung	BO-0002	30.07.1979 6/16.07.1996
Radbefestigung	BO-0003	30.07.1979 7/16.07.1996
Radbefestigung	BO-0008	30.07.1979 4/18.07.1996
Radbefestigung	BO-0052	10.06.1991 4/15.07.1996
Radbefestigung	BO-0064	30.05.1995 2/15.07.1996
Radbefestigung	BO-0067	09.09.1997 1/04.11.1997
Radbefestigung	BO.M82	26.01.2010
Radbefestigung	BO.M83	26.01.2010
Radbefestigung	BO.M84	25.11.2010
Radbeschreibung	641	08.01.2013
Radzeichnung	15751780-0A-301	10.10.2012
Ring	M04	02.10.2007
Ring	M07	02.10.2007
Ring	M08	02.10.2007
Ring	M09	02.10.2007
Ring	M10	02.10.2007
Ring	M11	05.12.2011
Ring	M21	02.10.2007
Ring	M24	02.10.2007
Ring	M29	30.11.2011
Ring	M30	05.12.2011
Ring	M31	05.12.2011
Technischer Bericht	366-0014-13-WIRD-TB	25.01.2013

Wuchtgewichte

Sofern zum Auswuchten der Sonderräder an der Felgeninnenseite Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts bzw. unterhalb der Felgenschulter bzw. Klammergewichte am inneren Felgenhorn angebracht werden, ist auf einen Mindestabstand von 3 mm zu Brems-, Fahrwerks- bzw. Lenkungsteilen zu achten.

Allgemeine Reifenhinweise

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V dürfen bei 210 km/h bis zu 100% und bei 240 km/h bis zu 91% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W dürfen bei 240 km/h bis zu 100% und bei 270 km/h bis zu 85% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y dürfen bei 270 km/h bis zu 100% und bei 300 km/h bis zu 85% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.
Für Geschwindigkeiten über 300 km/h sind die Tragfähigkeiten vom Reifenhersteller zu bestätigen.

Bei der Bestimmung der Tragfähigkeit ist zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges eine Toleranz von 5% oder die vom Fahrzeughersteller vorgegebene Toleranz zu addieren und der Einfluß des Sturzwinkels zu beachten.

Bei Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR sind die Tragfähigkeiten von den Reifenherstellern bestätigen zu lassen.

Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebenen Reifenfülldruck zu beachten ist.

Um ungünstige Einflüsse auf das Fahrverhalten zu vermeiden, sollten jeweils nur gleiche Reifen (Bauart, Hersteller und Profiltyp) am Fahrzeug montiert werden. Spezielle Auflagen im Gutachten bleiben hiervon unberührt.

Ersatzrad

Die Bezieher der Sonderräder müssen darauf hingewiesen werden, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Radbefestigungsteile zu verwenden sind.

Allgemeine Radhinweise

Eine nachträgliche mechanische Bearbeitung und/oder thermische Behandlung ist nicht zulässig.

Hinweisblatt zu den im Gutachten genannten Nacharbeitsauflagen Nr.
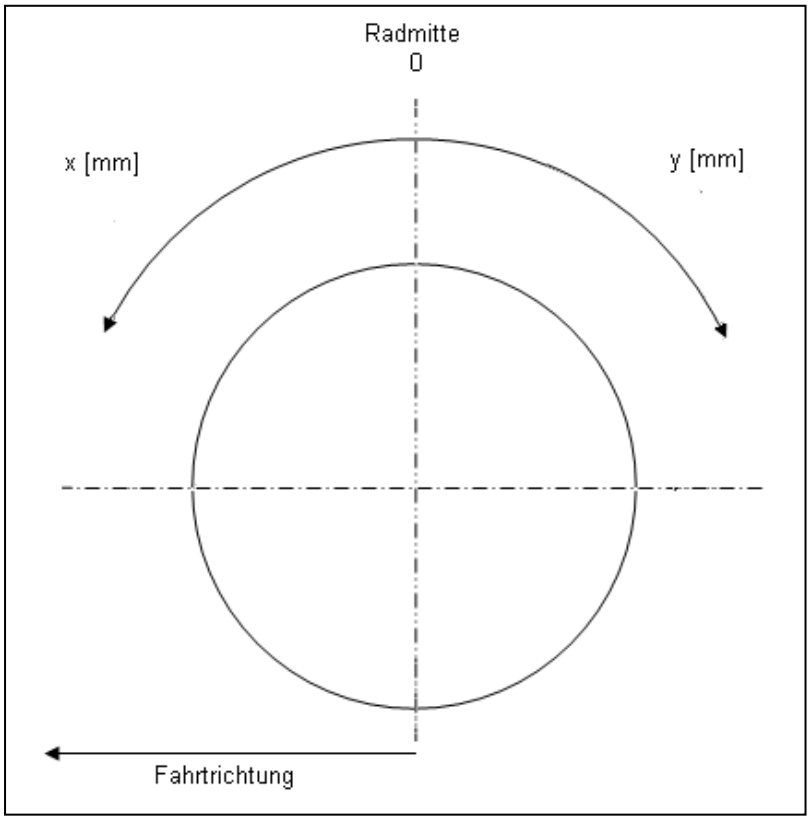
26B, 26P, 27B, 27I, 26N, 26J, 27F, 27H